

Güter in H., 6 Güter zu Oberailingen, 4 zu Gorgenzell, je 3 zu Unterlottenweiler und Vermatingen, 2 zu Jettenhausen und je eines zu Grasbeuren, Esrigweiler, Bizenhofen, Leimbach, Stadeln, Hepbach, Kammetshofen, Oberlottenweiler, Jttenhausen, Zillisbach, Habratsweiler, Waltenweiler, Badendorf, Zuratweiler und Goffetsweiler. Von Buchhorn wurde 1693 noch Heschfurt erworben, 1696 ein Hof zu Unterraderach.

Die Vogtei über die Kreuzlinger Güter in der Gegend diesseits des Sees war um die Mitte des 12. Jahrhunderts in den Händen des Herzogs Welf VI., teilweise auch in denen des Grafen Rudolf von Pfüllendorf. Von ihnen übernahm sie 1179 Herzog Friedrich V. von Schwaben, nach seinem Tod kam sie 1192 an Kaiser Heinrich VI. Am Anfang des 13. Jahrhunderts war sie zeitweise an Gnisting von Naderach verpfändet, wurde aber mit Unterstützung des Klosters im Jahr 1232 zurückgelöst. Nach dem Aussterben des staufischen Hauses kam die Vogtei an das Reich, wurde aber schon von König Albrecht I. und weiter von den Königen Friedrich und Ludwig an die Grafen von Montfort verpfändet und blieb bis Mitte des 17. Jahrhunderts in deren Besitz¹⁾.

Der Inhalt der Vogtei gab, wie gewöhnlich, zu mannigfachen Streitigkeiten Anlaß. Die Hauptsache war das aus jedem Gut zu zahlende Vogtrecht, das im Jahr 1515 insgesamt 23 R 11 β 1 S in Geld, 7 Scheffel 3 Strichen Besen, 18 Scheffel 3 Strichen Haber und 38 Hennen betrug. Sache des Vogts war das niedere Gericht im Hirschlatter Gerichtsbezirk (S. 237, 262, 268 f.). Am 25. Juli 1659 verkaufte Montfort sein gesamtes Vogtrecht (unter Vorbehalt seiner Forstrechte) um 5000 fl. an Kloster Kreuzlingen. Von dem montfortischen Reichsanschlag von 68 fl. sollte H. 8 fl. übernehmen. Im Jahr 1768 wurde der Hirschlatter Beitrag zur Montforter Landschaftskasse auf jährlich 600 fl., in Kriegszeiten 1200 fl. festgesetzt. Im 18. Jahrhundert gelang dem Kloster auch noch die Erwerbung der landvogteilichen Rechte; am 5. August 1749 erhielt es gegen Bezahlung von 10000 fl. die hohe mallefizische Jurisdiktion in H. und Jettenhausen als Lehen, wobei sich aber Österreich das jus metallorum, freien Durchzug und die mallefizische Obrigkeit auf der Landstraße von Tettmang über die Lochbrücke nach Buchhorn vorbehielt; kurz darauf wurden dem Kloster auch die forstlichen Rechte der Landvogtei um 4000 fl. als Lehen überlassen, die es aber noch mit 600 fl. von der Landschaft der Landvogtei einlösen mußte²⁾.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wurde die Herrschaft H. dem fürstlichen Hause Hohenzollern-Hechingen als Entschädigung für Verluste in den Niederlanden zugewiesen (Streitigkeiten S. 275) und wurde von diesem durch Vertrag vom 1. Febr. 1813 um 140000 fl. an Württemberg verkauft; für die Kirchensätze von Kehlen und Jettenhausen, die mit übergeben wurden, verzichtete Württemberg auf die Kirchensätze zu Stetten unter Höltslein und zu Tamheim. Die Übergabe der Herrschaft erfolgte am 27. April 1813. Zur Pfarrei s. u. (Kehlen). — Im

1) Vgl. Wirt. Urk. 2, 204, 274; 3, 316, 473; 6, 290. Die Verpfändungen an Montfort St. Montfort 103. (Die Verpfändung durch König Albrecht erwähnt in der Urk. König Ludwigs von 1318 Febr. 1.)

2) St. Montfort 104; Kreuzlingen 52. Freib. Diöz. N. 5, 87.